

255

Casselische Polizey- und Commerzien- Zeitung.

Mit Hochfürstlich- Hessischen gnädigstem Privilegio.

1789^{tes}
Jahr.



12^{tes}
Stück.

Montag den 23^{ten} März.

Ediktalvorladungen.

1) Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm IX. Landgrafen zu Hessen, und Hanau ic. Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Dero französischen Justiz- Kanzley Wir verordneten Director, Råthe und Assessores, fügen hiermit öffentlich zu wissen: Demnach der gewesene Grebe zu Leckringhausen, Isaac Jeremie Girard und dessen Ehefrau Mabelaine, geborne Guiminel, wovon jener vor geraumer Zeit, letztere aber im abgewichenen Jahre auf hiesiger Obernstadt verstorben, in einem hinterlassenen vom Amte zu Wolfhagen am 9. Junii 1755. aufgenommenen Testamento reciproco dergestalt über ihren Nachlaß disponiret, daß auf erfolgten Tod des leztlebenden der Frauen nächste Erben, mit den nächsten Anverwandten des Mannes aus den 3 Stämmen Moyse, Alexandre und Michel Girard in das übrbleibende Vermögen, nach der Köpfe Zahl sich vertheilen sollen, die sich angegebene Verwandten aber, den bey ihrer Legitimation obwaltenden Zweifel, ob sie auch die einzigen Erben der defunctorum, wegen Unvollständigkeit der Kirchenbücher bisher zu erledigen nicht vermocht, um öffentliche Vorladung der etwaigen sonstigen Interessenten geziemend bey Uns angestanden, daß Wir dahero diesem an sich billigen und rechtlichen Gesuch statt gethan, und gegenwärtige Edictal- Citation erkannt haben. Wir citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, so an dieser Erbschaft, wegen gleich naher oder allenfalls näherer Verwandtschaft mit den Verstorbenen, Anspruch zu haben vermeynen, edictaliter und peremptorie in der Weise
N u
hies-